

**Gemeindeverband für den
Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee**

**Grabmalvorschriften
Friedhof Herzogenbuchsee**

1997

Gemeindeverband für den Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee

Grabmalvorschriften für den Friedhof Herzogenbuchsee

Art. 1

Allgemeine Grundsätze

1. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
2. Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 2

Bewilligungspflicht

1. Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des von der Friedhofkommission beauftragten Sachbearbeiters erforderlich.
2. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Friedhofverwaltung kostenlos abgegeben.
3. Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
4. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an die Friedhofkommission rekurriert werden.

Art. 3

Werkstoffe

1. Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.
2. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststein, Kunststoff, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.
3. Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.
4. Weisser Marmor, Rosamarmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni) sind als Material ungeeignet und nicht gestattet.
5. Wachauer-Marmor (Ausnahme uni Material), Bardiglio-Marmor, Schwarz-Schwedischer Granit (SS-Granit genannt), Rot-Schwedischer Granit, Nordischer Granit und Labrador (hell und dunkel) sind in geschliffener Ausführung nicht gestattet.
6. Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 4

Bearbeitung

1. Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
2. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabmal, die starke Kontraste (hell-dunkel) ergeben.

Art. 5

Form

1. Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zugelassen.
2. Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfparte eingeschweifte Grabmale sind unzulässig.

Art. 6

Schrift und Schmuck

1. Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.
Schrift und Schmuckform sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
2. Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, un Künstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.
3. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 7

Masse

1. Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Stärke
Reihengräber				
a) für Erwachsene + Kinder über 12 Jahre				
stehend:	110 cm		55 cm	14 cm
liegend:		70 cm	50 cm	10 cm
b) für Kinder bis 12 Jahre				
stehend:	75 cm		40 cm	12 cm
liegend:		40 cm	35 cm	10 cm
Urnengräber				
stehend:	90 cm		50 cm	14 cm
liegend:		40 cm	50 cm	10 cm

2. Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
3. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
4. Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

5. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
6. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
7. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.
8. Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Privatgrabplatz besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:
 - stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz, Vase, etc.):

Höhe maximal	180 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm
 - stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:

Höhe maximal	100 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm
 - stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:

Höhe maximal	130 cm
Breite maximal	80 cm
Dicke minimal	20 cm
 - Liegeplatten:

Tiefe maximal	70 cm
Breite maximal	115 cm
Dicke minimal	15 cm

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftenträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 8

Ausnahmebestimmungen

Die Friedhofskommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 3 - 7 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 9

Einfassungen

1. Alle Gräber werden von der Friedhofverwaltung mit einer immergrünen Fassung versehen.
2. Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Für Familiengräber (Privatgräber), welche in Lücken der bestehenden Grabreihen errichtet werden, sind Grabeinfassungen mit Naturstein gestattet. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

Art. 10

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

1. Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.
2. Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.
3. Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Die vorstehenden Grabmalvorschriften für den Friedhof Herzogenbuchsee wurden an der heutigen Delegiertenversammlung einstimmig genehmigt.

Herzogenbuchsee, 3. Dezember 1996

Friedhofkommission Herzogenbuchsee
 Der Präsident: Der Sekretär:

Vom Amt für Polizeiverwaltung
 des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 22. Juli 1997

Die Vorstandsmitglieder: